

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Gebührenrecht

Steuerstrafrechtliche
Beratung korrekt abrechnen
(Jürgen F. Berners) 1

Gebühren

Nachweis der Leistungen bei
Abrechnung auf Stunden-
honorarbasis
(Werner Becker) 3

Honorarsicherung

Das Honorar bei drohender
Insolvenz des Mandanten
(Ulrike Geismann) 5

👤 Kollegenecke

Mündliche Honorarzusage
bei Gebührenrechnung
bindend?
(Werner Becker) 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

eine Zeitgebühr ist nur dann anwendbar, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, bei der grundsätzlich nach Gegenstandswert abzurechnen ist, dieser aber nicht ermittelt werden kann und daher geschätzt werden muss. Der Gesetzgeber wollte mit der Streichung des § 21 Abs. 1 Satz 3 StBGebV a. F. eine Abrechnung nach der Zeitgebühr ermöglichen. Aber die genannten Voraussetzungen liegen eben gerade bei steuerstrafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Sachverhalten niemals vor. Wie Sie in diesen Angelegenheiten dennoch korrekt abrechnen, lesen Sie in dem Beitrag von Herrn Berners.

Auch Herr Becker geht auf die Zeitgebühr ein und stellt dar, dass es gerade bei der Abrechnung auf Stundenhonorarbasis besonders wichtig ist, die erbrachten Leistungen konkret und nachprüfbar darzulegen. Aus den Aufzeichnungen muss sich auch die Art der Tätigkeit des Steuerberaters bzw. Mitarbeiters ergeben.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Gebührenrecht

Steuerstrafrechtliche Beratung korrekt abrechnen

Die Abrechnung der steuerstrafrechtlichen bzw. bußgeldrechtlichen Beratung war und ist in der StBGebV bzw. StBVV unzureichend geregelt. Die **alte Fassung** des § 21 Abs. 1 Satz 3 StBGebV war wie folgt formuliert:

„Bezieht sich der Rat oder die Auskunft nur auf steuerstrafrechtliche, bußgeldrechtliche oder sonstige Angelegenheiten, in denen die Gebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, so beträgt die Gebühr EUR 19 – EUR 180.“

Richtig hat hier der Gesetzgeber erkannt, dass sich steuerstrafrechtliche oder bußgeldrechtliche Angelegenheiten nicht nach dem Gegenstandswert richten. Die Beratungsgebühr war sehr niedrig. Spannend war die Frage, ob die Begrenzung für die Erstberatung des Verbrauchers möglich war. In der Praxis wurde mit einigen Bauchschmerzen nach der Zeitgebühr gem. § 13 StBGebV abgerechnet, § 45 StBGebV wurde dabei nicht beachtet. Zum 20.12.2012 wurde die Vorschrift geändert: § 21 Abs. 1 Satz 3 StBGebV a. F. wurde gestrichen. Allerdings verwies und verweist der alte und neue § 21 Abs. 2 Satz 3 StBVV immer noch auf diesen aufgehobenen Satz der Vorschrift. Der Gesetzgeber hatte dies schlichtweg bei der Änderung übersehen. Mit der letzten Änderung der StBVV hat er dieses Versehen auch nicht korrigiert. Der jetzige Verweis auf § 21 Abs. 1 Satz 3 StBVV ist also völlig sinnentstellt.

Was wollte der Gesetzgeber mit der Gesetzesänderung erreichen?

Nach § 13 StBVV ist die Zeitgebühr zu berechnen,

„1. ...

2. wenn keine genügenden Anhaltspunkte für die Schätzung eines Gegenstandswertes vorliegen ...

Sie beträgt EUR 30 – EUR 70 je angefangene halbe Stunde.“

Mit der Streichung des § 21 Abs. 1 Satz 3 StBGebV a. F. wollte der Gesetzgeber dem Steuerberater eine Abrechnung nach der **Zeitgebühr ermöglichen**. Allerdings hat er dabei die Vorschrift des § 13 StBVV verkannt. Eine Zeitgebühr ist nämlich nach Ziffer 2 nur dann anwendbar, wenn „keine genügenden Anhaltspunkte für die Schätzung des Gegenstandswertes vorliegen“. Anders formuliert heißt dies, es muss sich um eine Angelegenheit handeln, bei der grundsätzlich nach Gegenstandswert abzurechnen ist, dieser aber konkret nicht ermittelt werden kann und daher eine Schätzung geboten ist. Dies ist bei steuerstrafrechtlichen wie bußgeldrechtlichen Angelegenheiten jedoch nie der Fall, wie der alte § 21 Abs. 1 Satz 3 StBGebV zeigte.

Wie ist jetzt abzurechnen?

Hier hilft § 45 StBVV weiter. Die Vorschrift lautet:

„Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichts-

barkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und Gnadensachen sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

Wenn das Gesetz in dieser Vorschrift Bezug nimmt auf eine **Gerichtsbarkeit**, so meint das Gesetz dies auch so. So verweist es auf die sinngemäße Anwendung des RVG in Verfahren vor den **Gerichten** der Finanzgerichtsbarkeit. Im vorausgehenden Verwaltungsverfahren ist dies z. B. nicht der Fall. Dies ist auch zutreffend, weil dieser Bereich in der StBVV geregelt ist. Anders in Straf- oder Bußgeldverfahren. § 45 StBVV macht hier nicht die Einschränkung einer Straf- oder Bußgeld**gerichtsbarkeit**. Das Gesetz bezieht sich allgemein auf die diesbezüglichen **Verfahren**. Der Begriff des Verfahrens umfasst das außergerichtliche wie das gerichtliche Verfahren. Das heißt für (steuer-)strafrechtliche Verfahren und bußgeldliche Verfahren gilt gerichtlich wie außergerichtlich das RVG.

Wie regelt das RVG die strafrechtliche bzw. bußgeldrechtliche Beratung?

Einen Überblick über die Abrechnung der Rechtsanwälte erhält man aus dem Vergütungsverzeichnis zum RVG. Dort sind in Teil 4 die Strafsachen geregelt und in Teil 5 die Bußgeldsachen.

Nach **VV Nr. 4100** entsteht im Strafverfahren eine **Grundgebühr** für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall. Dies geschieht unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt. Ob damit auch die Beratung gemeint ist, bevor ein Ermittlungsverfahren läuft, ist bisher nicht aufgegriffen worden. Die Gebühr beim Wahlanwalt liegt zwischen **40 – 360 EUR**. Dies gilt unabhängig davon, wie häufig und in welchem Umfang der Steuerberater berät. Bereits an dieser Stelle ist zu erkennen, dass die gesetzliche Regelung völlig unzulänglich ist.

Eine „**erstmalige Einarbeitung**“ ist aber auch in der **Beratungsvorschrift in § 34 RVG** geregelt. Danach soll der Rechtsanwalt bzw. Steuerberater für eine Beratung (die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt) „**auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken**“. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält er Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ob VV Nr. 4100 oder/und § 34 RVG bei einer Beratung vor einem Verfahren eingreift, ist bisher nicht thematisiert worden. Die gesetzliche Rege-

Honorargestaltung für Steuerberater

lung der steuerstrafrechtlichen oder bußgeldrechtlichen Beratung ist daher unzureichend.

Wie wird die Beratung bei einer Berufung oder Revision abgerechnet?

In § 21 Abs. 2 StBVV ist geregelt:

„Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befasst gewesen ist, beauftragt zu prüfen, ob eine Berufung oder Revision Aussicht auf Erfolg hat, so erhält er 13/20 einer Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn er von der Einlegung der Berufung oder Revision abrät und eine Berufung oder Revision durch ihn nicht eingelegt wird.“

Da in Strafsachen und auch in bußgeldrechtlichen Angelegenheiten keine Gegenstandswerte ermittelt werden, kann die Beratung für solche strafrechtlichen oder bußgeldrechtlichen Verfahren nicht nach § 21 Abs. 2 Satz 1 StBVV abgerechnet werden. Es gibt eben keinen Gegenstandswert und daher keinen Gebührensatz. Wenn der Steuerberater sich also erstmalig in eine solche Strafsache einarbeiten muss, erhält er wiederum die Grundgebühr nach VV Nr. 4100 i. H. v. 40 – 360 EUR bzw. er rechnet nach § 34 RVG ab. Das ist jedoch riskant.

Was ist für die steuerstrafrechtliche bzw. bußgeldrechtliche Honorierung zu empfehlen?

§ 35 RVG bestimmt, welche Regelungen der StBVV für den Rechtsanwalt gelten. Umgekehrt trifft die Vorschrift keine Regelung. Nach wie vor ist einzig der Abschluss einer „**höheren Vergütung**“ i. S. d. § 4 StBVV mit z. B. Abrechnung nach Stundensatz zu empfehlen (vgl. dazu HHG 7/2016 und Beitrag von Herrn Becker in dieser Ausgabe).

Bußgeldangelegenheiten im Steuerrecht

Bußgeldsachen sind in Teil 5 des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Dort ist in VV Nr. 5100 entsprechend geregelt, dass eine **Grundgebühr i. H. v. 30 – 170 EUR** für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall entsteht.

Beratungshinweis

Das alte wie das neue Gebührenrecht ist bei einer steuerstrafrechtlichen oder bußgeldrechtlichen Beratung völlig unzureichend. Nach wie vor ist die

Vereinbarung einer höheren Vergütung dringendst zu empfehlen.

Die steuerstrafrechtliche und bußgeldrechtliche Vertretung wird in der nächsten Ausgabe behandelt.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Freilassing

Gebühren

Nachweis der Leistungen bei Abrechnung auf Stundenhonorarbasis

Der Steuerberater kann mit seinem Mandanten **zivilrechtlich** eine von den Bestimmungen der StBVV abweichende Vergütung, z. B. ein Stundenhonorar statt einer Wertgebühr, vereinbaren. Dann findet die StBVV hinsichtlich der **Höhe** der Vergütung nur Anwendung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Grundsätzlich bedarf die Vereinbarung einer von den gesetzlichen Gebühren abweichenden Vergütung nicht der Form des § 4 Abs. 1 StBVV. Soll jedoch durch eine Gebührenvereinbarung ein die gesetzliche Vergütung **übersteigender** Honoraranspruch des Steuerberaters begründet werden, bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit der **Textform**. Entsprechendes gilt neuerdings auch für eine Vereinbarung, die zu einer **Unterschreitung** der gesetzlichen Gebühren führt. Dabei ist auf die jeweilige Angelegenheit abzustellen. Allein die Über- bzw. Unterschreitung einer einzelnen gesetzlichen Gebühr ist rechtlich unerheblich.

Wird für die Erstellung des Jahresabschlusses in Abweichung von § 35 Abs. 1 StBVV ein **Stundenhonorar** vereinbart, hat der Steuerberater die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen (zudem) konkret und in nachprüfbarer Weise nachzuweisen. Nach Auffassung des LG Köln (Urteil v. 16.4.2015, 2 O 404/14, DStR 2016, S. 95) genügt es nicht, wenn in einer Zeiterfassung die einzelnen Tätigkeiten nur mit „Abschlussarbeiten“ bezeichnet sind.

Steuerberatungsvertrag und gesonderte Honorarvereinbarung

Im Streitfall hatte eine Steuerberatungsgesellschaft mit einem Mandanten am 22.4.2004 einen Steuerberatungsvertrag nebst gesonderter Honorarverein-

barung geschlossen. In der Vereinbarung wurde festgelegt, dass die Abrechnung von Jahresabschlussarbeiten nach § 13 StBGebV (jetzt: § 13 StBVV) auf Basis eines Stundenhonorars von 50 EUR je angefangene halbe Stunde erfolgt.

Am 21.2.2014 stellte die Steuerberatungsgesellschaft dem Mandanten für bereits geleistete Arbeiten im Rahmen der Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses 2013 als Abschlag 5.950 EUR netto (59,5 Stunden à 100 EUR) zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung, die der Mandant zahlte.

In der Folge rechnete die Steuerberatungsgesellschaft weitere 76 Stunden à 100 EUR netto (brutto insgesamt 9.044 EUR) für die Erstellung des Jahresabschlusses 2013 ab und nahm insoweit auf eine beigefügte Zeiterfassung Bezug. Die aufgeschriebenen Stunden der beiden Mitarbeiter waren dort ausschließlich mit „**Jahresabschlussarbeiten**“ und „**JA**“ bezeichnet.

Der Mandant verweigerte die Zahlung mit der Begründung, der Tätigkeitsnachweis enthalte keine nachvollziehbaren Leistungen. Nach dem 21.2.2014 habe die Steuerberatungsgesellschaft zudem keine weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 erbracht.

Gericht verneint weiteren Honoraranspruch

Nach Auffassung des Gerichts steht der Steuerberatungsgesellschaft der geltend gemachte Honoraranspruch für die Erstellung des Jahresabschlusses 2013 nach §§ 675, 611, 612 BGB i. V. m. der Honorarvereinbarung vom 22.4.2004 nicht zu.

Als Gründe führt das Gericht an, dass die Steuerberatungsgesellschaft nicht substantiiert dargetan habe, welche Tätigkeiten die Mitarbeiter erbracht haben sollen. Werde zugunsten des Steuerberaters ein Stundenhonorar vereinbart, so habe er (bei Streitigkeiten) die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen **konkret und in nachprüfbarer Weise** nachzuweisen. Diesen Anforderungen sei die Steuerberatungsgesellschaft nicht nachgekommen, denn die vorgelegte Zeiterfassung erschöpfe sich darin, jede einzelne Tätigkeit nur mit „Abschlussarbeiten“ zu bezeichnen. Zur Substantiierung der geltend gemachten Stunden hätte es jedoch einer **detaillierten Zeiterfassung** mit Angaben darüber, auf welche **konkreten Einzeltätigkeiten** die abgerechneten 76 Stunden entfallen seien, bedurft.

Eine Substantiierung der angefallen Stunden sei auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Anzahl der abgerechneten Stunden für die Erstellung des Jahresabschlusses für die Jahre 2011 und 2012 jeweils oberhalb der insgesamt für das Jahr 2013 abgerechneten Stunden gelegen habe. Denn der Steuerberater müsse seine Leistungserbringung für **jeden Veranlagungszeitraum** hinreichend substantiiert. Auch bei jährlich wiederkehrenden Leistungen bestehe keine Vermutung für eine irgendwie geartete Kontinuität der Anzahl angefallener Stunden. Ein Jahresabschluss sei das Ergebnis **individueller Geschäftsvorfälle**, die sich naturgemäß nicht jährlich haargenau wiederholten.

Beratungshinweis

Die Entscheidung des LG Köln entspricht der langjährigen Rechtsprechung zum Gebührenrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater. Gerade bei Zeitgebühren ist es besonders wichtig, die **erbrachte Leistung, Datum, Beginn und Ende der Tätigkeit, Anzahl der Stunden und mögliche Zeugen (Mitarbeiter)** festzuhalten. Die erbrachten Leistungen müssen konkret und nachprüfbar dargelegt werden (vgl. z. B. BGH, Urteil v. 4.2.2010, IX ZR 18/09, NJW 2010, S. 1364; OLG Frankfurt/M., Urteil v. 12.1.2011, 4 U 3/08, AnwBl 2011, S. 300 zum Anwaltsrecht; LG Wuppertal, Urteil v. 21.5.2014, 8 S 67/13). Aus den Aufzeichnungen muss sich auch die **Art der Tätigkeit** des Steuerberaters bzw. Mitarbeiters ergeben.

In dem Revisionsverfahren hatte die Steuerberatungsgesellschaft noch den (untauglichen) Versuch unternommen, den geltend gemachten Honoraranspruch auf eine Abrechnung auf Basis von **Gegenstandswerten** zu stützen. Auch dies hat das Gericht mit der Begründung abgelehnt, dass der Abrechnung gesetzlicher Gebühren die getroffene Honorarvereinbarung entgegenstehe. Durch den Abschluss einer **rechtswirksamen** Honorarvereinbarung hätten die Parteien sich darauf verständigt, dass nur diese vereinbarte Abrechnungsmethode zulässig sein soll. Einem hilfswisen Rückgriff auf die Abrechnung auf gesetzlicher Grundlage stehe der **Grundsatz der Privatautonomie** entgegen.

Soweit im Fall einer **unwirksamen** Honorarvereinbarung ein Rückgriff auf die Abrechnung auf

gesetzlicher Grundlage, indes der Höhe nach gedeckelt auf das vereinbarte Honorar zulässig sei, sei dies mit der vorliegenden Fallkonstellation nicht vergleichbar, weil hier eine wirksame Honorarvereinbarung vorgelegen habe, aber der Steuerberatungsgesellschaft die Stundensubstantiierung nicht gelungen sei.

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Honorarsicherung

Das Honorar bei drohender Insolvenz des Mandanten

Gerade wenn der Mandant sich in der Krise befindet, erfordert diese Situation seitens des Steuerberaters ein besonderes Augenmerk. Denn einerseits muss er seinen Mandanten bestmöglich beraten, auch um ihn ggf. vor der Insolvenz zu bewahren. Andererseits steigt mit zunehmender Gefahr des Insolvenzeintritts das Risiko des Steuerberaters, auf seinen Honorarforderungen sitzen zu bleiben.

Das bedeutet, dass der Steuerberater genau abwägen muss, in welchem Umfang er für den Mandanten in der Krise noch Leistungen erbringen muss oder möchte. Allerdings ist der Steuerberater berufsrechtlich dazu verpflichtet, die Beratung dergestalt vorzunehmen, dass er versucht, die Insolvenz seines Mandanten abzuwenden. Hier kommt der **betriebswirtschaftlichen Beratung** durch den Steuerberater eine besondere Bedeutung zu. Personelle Umstrukturierungen und Kostensenkungsprogramme könnten hier als Handlungsmaxime seitens des Steuerberaters an den Mandanten herangetragen werden. Weiterhin fällt auch im Rahmen der laufenden buchhalterischen Tätigkeiten das „normale“ Honorar des Steuerberaters an. Auch dieses Honorar will bezahlt sein. Doch selbst wenn der Mandant die Honorarrechnung des Steuerberaters gezahlt hat, bedeutet dies nicht, dass der Steuerberater die empfangene Geldleistung letztendlich auch behalten darf.

Beratungshinweis

Auch für Zeiträume vor Eröffnung und Eintritt des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten hat der Insolvenzverwalter unter

Vorliegen konkreter Insolvenzanfechtungsgründe jederzeit die Möglichkeit, vom Mandanten an den Steuerberater geleistete Honorarzahlungen zurückzufordern.

Der Steuerberater muss also in dieser speziellen Situation des Mandanten genau abwägen, wie umfassend er seine Beratung in der Krise tatsächlich gestalten möchte. Doch gerade in der Krisensituation hat der Steuerberater **besondere Hinweis- und Belehrungspflichten** gegenüber dem Mandanten. Diese erweiterten Beratungspflichten basieren auf dem mit dem Mandanten geschlossenen Steuerberatungsvertrag. Unterbleiben diese erweiterten Belehrungspflichten, so macht er sich unter Umständen schuldensatzpflichtig gegenüber dem Mandanten (§ 675 BGB).

Der BGH hat sich ausführlich in seinem Urteil vom 6.6.2013 (IX ZR 204/12) mit der Thematik der Steuerberaterhaftung in Insolvenzfällen auseinandergesetzt. Doch unter welchen **Voraussetzungen** liegen **Insolvenzanfechtungsgründe** überhaupt vor?

Gerade im Zeitraum der drohenden Insolvenz ist es für den Steuerberater schwierig einzuschätzen, zu welchem Zeitpunkt die eigentliche Antragstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen wird. In dem kritischen Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter eine Art „Durchgriffsmöglichkeit“ (§§ 1 i. V. m. 129 ff. InsO). Hier wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, alle Rechtshandlungen oder Unterlassungen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die späteren Insolvenzgläubiger benachteiligen könnten, anzufechten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gläubiger in eindeutiger Kenntnis der finanziellen Verhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt einer geleisteten Zahlung an den Gläubiger war.

In Konsequenz bedeutet dies, dass alle Zahlungen des Mandanten, die an den Steuerberater in den letzten Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistet wurden, vom Insolvenzverwalter dahingehend geprüft werden, ob zum Zeitpunkt des Zahlungsflusses der Steuerberater von der Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit seines Mandanten in Kenntnis war. Dieser Nachweis kann insbesondere im Verhältnis Mandant und Steuerberater ohne große Mühe erbracht werden. Zumindest wird

dies vom Insolvenzverwalter i. d. R. dem Steuerberater entsprechend unterstellt. Somit existiert hier ein **hohes Risikopotenzial der nachträglichen Insolvenzanfechtung** der vom Mandanten an seinen Steuerberater bereits geleisteten Honorare durch den Insolvenzverwalter. Denn innerhalb des 3-Monatszeitraums vor Stellung des Insolvenzantrags, hat der Insolvenzverwalter die Möglichkeit der Insolvenzanfechtung bereits geleisteter Zahlungen.

Konkret bedeutet dies: Im 3-Monatszeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt ein Insolvenzanfechtungsgrund vor, sofern der Mandant zum Zeitpunkt der an den Steuerberater geleisteten Zahlung bereits zahlungsunfähig war und der Steuerberater von der Zahlungsunfähigkeit im Zeitpunkt der erhaltenen Zahlung Kenntnis hatte. Trifft dies zu, hat der Insolvenzverwalter die Möglichkeit, das an den Steuerberater bereits gezahlte Honorar zurückzufordern.

Wann liegt eine für den Steuerberater erkennbare „Zahlungsunfähigkeit“ des Mandanten vor?

Werden seitens des Mandanten Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr abgeführt oder bestehen über einen längeren Zeitraum erhebliche Zahlungsrückstände bzw. stellt der Mandant die Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen komplett ein, liegt Zahlungsunfähigkeit vor. Dem Steuerberater wird es nur schwerlich möglich sein, die Vermutung des umfassenden Einblicks in die finanzielle Situation seines Mandanten widerlegen zu können. Denn im Rahmen der laufenden Finanzbuchhaltung erlangt er jederzeit fundierte Kenntnisse hinsichtlich der finanziellen Situation.

Außerhalb des 3-Monatszeitraums kann eine Insolvenzanfechtung jedoch nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die übrigen Gläubiger vorsätzlich benachteiligt wurden (§ 133 InsO). Die Kenntnis über die Zahlungsunfähigkeit des Mandanten zum Zeitpunkt des Zahlungsflusses ist jedoch auch hier unabdingbare Voraussetzung für die Möglichkeit der Insolvenzanfechtung. Eine solche **vorsätzliche Benachteiligung** liegt z. B. vor, wenn der Steuerberater von seinem Mandanten Zahlungen erhalten hat, welche auf materiell oder formell unrichtigen Rechnungen beruhen. Dies bedeutet, dass jede Vorschussrechnung und jede laufende Rechnung an den in der Krise befindlichen Mandanten dahingehend überprüft werden sollte. Denn ansonsten kann auch in diesem Fall das bereits vom Mandanten

gezahlte Honorar im Rahmen einer Insolvenzanfechtung zurückgefordert werden.

Welche Maßnahmen schützen wirksam vor Insolvenzanfechtungen?

Bei einem Bargeschäft erbringt der Steuerberater seine Leistung in Etappen und der Mandant bezahlt abschnittsbezogen aus entsprechenden Barmitteln. Leistung und Gegenleistung sollten in **schriftlicher Vereinbarung** klar definiert sein und sich einander bedingen. Doch Vorsicht: Besteht zwischen der Leistungserbringung durch den Steuerberater und der Barzahlung durch den Mandanten ein zu großer zeitlicher Rahmen, negiert dieser Rahmen die Annahme eines Bargeschäfts.

Beratungshinweis

Der Steuerberater sollte hinsichtlich der Minimierung des Risikos seines Honorarausfalls die Möglichkeit des **Bargeschäfts** nutzen.

Der Steuerberater sollte zudem beim Mandanten in der Krise mit dem Instrument des **Vorschusses** arbeiten, um sein Honorar kontinuierlich zu sichern. **Stundungen** sind im Rahmen von Bargeschäften **nicht möglich** und widersprechen der Annahme eines solchen.

Rechtliche Folgen nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst

Nach Stellung des Insolvenzantrags wird der Steuerberater i. d. R. vom Insolvenzverwalter mit der weitergehenden steuerlichen Betreuung des Mandats beauftragt. Auch in diesem Fall hat der Steuerberater jederzeit die Möglichkeit, die Beauftragung abzulehnen und das Mandat nicht weiter zu betreuen. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist das Mandatsverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant grundsätzlich beendet. Denn gem. §§ 115 bis 117 InsO erlöschen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle bestehenden Aufträge und Vollmachten. Eine **neue Mandatierung des Steuerberaters durch den Insolvenzverwalter** wird dann zwingend erforderlich. Auch die Zurückbehaltungsrechte des Steuerberaters erlöschen. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Honoraransprüche werden dann durch die Insolvenzmasse befriedigt.

Beratungshinweis

Wird der Steuerberater durch den Insolvenzverwalter beauftragt, weiterhin tätig zu werden, so ist es ratsam, das Honorar in diesem Zeitraum durch **Steuerberatungsverträge, Vorschüsse und Bargeschäfte** zu sichern.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn
(www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Kollegenecke

Mündliche Honorarzusage bei Gebührenrechnung bindend?

Frage: Nicht jede Vereinbarung einer von den gesetzlichen Gebühren abweichenden Vergütung bedarf der Form des § 4 Abs. 1 StBVV. Steuerberatungsverträge können daher auch durch **mündliche Erklärungen** und/oder durch schlüssiges Verhalten begründet werden.

Wurde dem Steuerberater der Auftrag vom Mandanten mündlich erteilt (**Vieraugengespräch**) und kommt es in der Folge zu einem Gebührenstreit, weil der Mandant etwa behauptet, es sei nicht das gesetzliche „normale“, sondern ein niedrigeres Honorar vereinbart worden, stellt sich zwangsläufig die Frage der **Beweislast**: Ist der Steuerberater beweispflichtig, weil er die gesetzliche Gebühr verlangt, oder der Mandant, weil er sich auf die mündliche Vereinbarung einer niedrigeren Gebühr beruft?

Antwort: Die Beweislast liegt in den in Rede stehenden Fällen bei demjenigen, der sich auf den **Abschluss der Vereinbarung** beruft. Wenn der Steuerberater die gesetzliche Gebühr verlangt und der Mandant behauptet, es sei eine mündliche Honorarvereinbarung unterhalb dieser Gebühr vereinbart worden, muss der Mandant dies beweisen. Beweismittel ist hierzu zu meist die Aussage bzw. die Vernehmung von Zeugen. Gewinnt das Gericht, ggf. durch informatische Befragung der Parteien, die Überzeugung, dass der Steuerberater sich mit dem Mandanten in einer **mündlichen Honorarvereinbarung** auf einen bestimmten Rech-

nungsbetrag verständigt hatte und ist dieser Betrag niedriger als die gesetzliche Vergütung, kann der Steuerberater nach der Rechtsprechung (vgl. LG Zweibrücken, Urteil v. 12.1.2015, 1 O 218/14) keinen höheren Betrag fordern.

Steuerberater und Mandanten erörterten Honorarfragen mündlich

In v. g. Rechtsstreit hatten die Mandanten den Steuerberater S mit der Berichtigung der Umsatzsteuererklärungen für 2007 bis 2011 beauftragt. Nach Einreichung der berichtigten Erklärungen beim Finanzamt korrigierte dieses die Festsetzungen der Jahre 2007 und 2011 erklärungsgemäß. Die Änderung der Festsetzungen für die Jahre 2008 bis 2010 lehnte es mit der Begründung ab, dass die Bescheide bestandskräftig seien und eine Korrekturvorschrift nicht greife. Hiergegen legte S Einspruch ein, den er ausführlich begründete und der zur Aufhebung des Ablehnungsbescheids führte.

Für seine Tätigkeiten berechnete S folgende Gebühren:

- 5 Gebühren nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 StBVV für die Berichtigung der Erklärungen i. H. v. 10/10 (Höchstgebühr), insgesamt 6.390,30 EUR;
- 3 Geschäftsgebühren nach § 40 Abs. 4 StBVV für das Einspruchsverfahren i. H. v. 15/10, insgesamt 5.692,37 EUR;
- 3 Erledigungsgebühren nach § 40 Abs. 8 StBVV, insgesamt 3.918,71 EUR.

Die Mandanten waren der Auffassung, S stünden aufgrund einer mündlichen Vereinbarung insgesamt nur **6.390,30 EUR für die Berichtigung der Steuererklärungen** zu. Diese Vereinbarung sei in einem Gespräch nach Erteilung der Gebührenrechnung für die Berichtigung der Steuererklärungen getroffen worden. In dem Gespräch sei man so verblieben, dass man für die Jahre 2007 bis 2011 trotz rechtlicher Bedenken die Höchstgebühr zahle, wenn das Finanzamt dem Antrag auf Umsatzsteuerberichtigung für die Jahre 2008 bis 2010 im Einspruchsverfahren stattgebe. Es sei ausdrücklich besprochen worden, dass S **keinerlei weitere Kosten** – auch nicht für die Durchführung eines möglichen Einspruchsverfahrens – in Rechnung stellen würde.

Gericht ist von Gebührenabsprache überzeugt

Das LG Zweibrücken gelangte nach durchgeführter informatorischer Befragung zu der Überzeugung,

dass die Beteiligten sich **mündlich** auf das Honorar i. H. v. **6.390,30 EUR**, das Gegenstand der Honorarrechnung über die Anträge auf Berichtigung der Steuererklärungen für die Jahre 2007 bis 2011 war, festgelegt hatten. Für das Gericht war die Schilderung der Mandanten nachvollziehbar, weil es lebensfremd sei, dass sie, die den ursprünglichen Rechnungsbetrag für zu hoch erachteten, im Ergebnis für die gesamten 5 Jahre die 10/10 Gebühr akzeptiert und darüber hinaus noch weitere Kosten für die Durchführung eines Einspruchsverfahrens akzeptiert haben sollen. Dass die Mandanten trotz ihrer Vorbehalte die Höchstgebühr für die Anträge auf Berichtigung der Steuererklärungen 2007 bis 2011 akzeptiert haben, sei nur vor dem Hintergrund der von ihnen dargelegten Gesamtvereinbarung nachvollziehbar.

Beratungshinweis

Rechtsstreitigkeiten wegen der mündlichen Vereinbarung einer **niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung** dürften – abgesehen von Altfällen – wohl der Vergangenheit angehören, soweit es um die im Rezensionsurteil dargestellte Problematik

geht. Denn der Verordnungsgeber hat zwischenzeitlich in § 4 Abs. 3 Satz 1 StBVV i. d. F. der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 18.7.2016 (BGBl 2016 I, S. 1722) die – bisher von der Rechtsprechung anerkannte – Möglichkeit, mit dem Mandanten in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren, **gesetzlich verankert**. Allerdings müssen zur Wirksamkeit einer derartigen Vereinbarung die Formerfordernisse des § 4 Abs. 1 StBVV beachtet werden. Zudem muss die vereinbarte Vergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 StBVV in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

Wegen weiterer Einzelheiten zur Neuregelung und insbesondere zu der Frage, ob der Mandant die gesetzlich vorgesehene (höhere) Gebühr schuldet, wenn die Vereinbarung über eine niedrigere Gebühr nicht den formalen Anforderungen entspricht, vgl. HHG 9/2016.

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. A03379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Markus Dränert, Jörg Frey,
Birte Hackenjos, Randolph Jessl, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de
Fax-Hotline: 07 61 898-99 3210

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: Andlauer, 77966 Kappel-Grafenhausen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2016, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe